



**Die Präsidentin
des Bundesgerichtshofs**
als Vorsitzende des Ausschusses zur
Wahl von Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten beim
Bundesgerichtshof

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs - 76125 Karlsruhe

persönlich/vertraulich

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Volker Römermann

per beA

(beA SAFE-ID: DE.BRAK.73e8e462-bfcf-44e1-
b2cb-32baa06c8eee.378c)

Aktenzeichen

- 3173 -

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin



Ihr Zeichen

Karlsruhe, den 21. November 2024

Betr.: Wahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

hier: Ihr Akteneinsichtsgesuch vom 20. November 2024

Sehr geehrter Herr Professor Römermann,

anbei übersende ich die beiden Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses vom 29. April 2024 und 17. November 2024 sowie Ihre aus mehreren Teilen bestehende Bewerberakte einschließlich der beiden Teile A (berichtender Teil) des Sie betreffenden Erst- und Zweitvotums. Zudem hat der Wahlausschuss Ihre Personalakte der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg beigezogen.

Ich bitte darum, die aus den Niederschriften ersichtlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber vertraulich zu behandeln.

Weitere Unterlagen über den in § 167a BRAO genannten Umfang hinaus kann ich Ihnen nicht zur Verfügung stellen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Juni 2013 - AnwZ 1/13, NJW 2013, 2907 Rn. 10). Der klare Wortlaut dieser Norm wird durch die Gesetzesbegründung

bestätigt, nach der ein berechtigtes Interesse des Bewerbers zur Einsicht in die Unterlagen nur insoweit anzuerkennen ist, als es um die Darstellung seiner persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht, nicht aber um die Darstellung der Verhältnisse der Mitbewerber oder das mit dem Vergleich unter den Bewerbern begründete Votum für den Wahlausschuss (BT-Drucks. 11/3253, S. 26). Hinzu tritt, dass es sich bei den wertenden Teilen der Voten um die Einschätzung des jeweiligen Berichterstattenden handelt, dessen Tätigkeit nur vorbereitender, interner Natur ist. Die endgültige Bewertung und Entscheidung trifft dagegen der Wahlausschuss selbst nach Erörterung unter Berücksichtigung aller Unterlagen sowie des Quervergleichs unter allen Bewerberinnen und Bewerbern (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Juni 2013 aaO).

Eine Begründung dafür, warum Ihre Bewerbung nicht die für die Benennung erforderliche Mehrheit gefunden hat, ist nicht möglich. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sind die Sitzungen des Wahlausschusses für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof nicht öffentlich (§ 165 Abs. 4 BRAO). Die Entscheidungen zur Benennung der Bewerberinnen und Bewerber werden in einer geheimen Abstimmung getroffen (§ 168 Abs. 1 Satz 3 BRAO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

